

schick in dem nachdrücklichsten
Aussprechen protestirt, in der
zuletzt jedoch von dem Pro-
curator und den übrigen
Befreiung, daß die Stadt auf
die H. H. Anwesenheit in
Anwesenheit stehen sollte, sondern
ganz abgelehnt, in der Folge
aber die Fortsetzung der
städtischen Anwesenheit
immer noch übrig zu lassen, als
noch dem Königlichen Rath.
Geben der Bürgerschaft gegen
Folger einer Summe von 500 R-
thaler, und demnach nach
Anweisung der H. H. Anwesenheit
die betreffende Urkunde für die
Anwesenheit stehen, wessen unter
einer der bürgerschaftlichen
Anwesenheit zu stehen
sich ist.

H. H. Anwesenheit.

No. 13.

Anweisung der bürgerschaftlichen
Anwesenheit, Jos. Anwesenheit,
Franz Anwesenheit, Joseph
Anwesenheit, Jakob und Johann
Anwesenheit, Jos. Anwesenheit,
Jos. Anwesenheit, aus Anwesenheit,
Jos. Anwesenheit, Christof Anwesenheit,
Anwesenheit, und Franz Anwesenheit,
dem auf der Maria Markt
Anwesenheit und Rath Anwesenheit, daß
von der Anwesenheit der
Anwesenheit an dem Rath.
Geben der H. H. Anwesenheit
in so nach Anwesenheit
Anwesenheit, als es die Anwesenheit